

Verordnung über die Verpachtung von Boden der Bürgergemeinde Felsberg

Verpachtung

Artikel 1

Das im Eigentum der Bürgergemeinde befindliche Kulturland wird durch den Bürgerrat verpachtet. Als Pächter kommen in erster Linie Bürger die das Land selber bewirtschaften in Frage.

Artikel 2

Zur nachhaltigen Bewirtschaftung des gepachteten Bodens gehören.

- a) Regelmässige Düngung
- b) Zeitgemässes Anpflanzen und Ernten
- c) Pflege der vorhandenen Bäume
- d) Freihaltung des Pachtlandes vor Einwüchsen

Artikel 3

Das An- und Abführen, sowie das Zwischenlagern von sämtlichen Materialien erfordert die Bewilligung des Bürgerrates.

Artikel 4

Bäume und Sträucher, auch solche die vom Pächter gepflanzt werden, sind Eigentum der Bürgergemeinde und dürfen nur mit Bewilligung des Bürgerrates angepflanzt oder entfernt werden.

Pachtzinsanteil

Artikel 5

Den Bürgerinnen und Bürgern wird jährlich ein Pachtzinsanteil ausbezahlt. Die Höhe des Pachtzinsanteils wird durch die Bürgerversammlung festgelegt. Anrecht auf den Pachtzinsanteil haben die in der Gemeinde wohnhaften Bürger vom erfüllten 30. Altersjahr an.

Inkrafttreten

Artikel 6

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung in Kraft. Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Verordnungen und Erlasse, sowie Beschlüsse werden ausser Kraft gesetzt.

Genehmigt von der Bürgergemeindeversammlung vom 07. Dezember 2006

Der Bürgerpräsident

Armin Bühler

Der Aktuar

Felix Voneschen